

NR. 1380 | 13.10.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-
studiengang Psychologie mit Schwer-
punkt Arbeits-, Organisations- und
Wirtschaftspsychologie der
Fakultät für Psychologie der
Ruhr-Universität Bochum

vom 09.10.2020

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und
Wirtschaftspsychologie der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum**

vom 9. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module, Anwesenheitspflicht
- § 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten
- § 7 Kreditpunkte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 17 Zusatzprüfungen
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Psychologie vermittelt den Studierenden die Fachkenntnisse, methodischen Fähigkeiten und kommunikativen Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe erforderlich sind. Psychologinnen und Psychologen bearbeiten gestaltende, beratende, evaluierende, diagnostische und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung und Wirtschaft sowie in der wissenschaftlichen psychologischen Forschung.

Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf der Grundlage des ersten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt eine tiefgehende Spezialisierung und interdisziplinäre Weiterbildung im Bereich der Wirtschaftspsychologie. Das viersemestrige Studium qualifiziert auf der Grundlage eines vertieften Fach- und Methodenstudiums für Tätigkeiten in der Arbeits-, Personal-, Organisations- und Marktpsychologie in Organisationen, Unternehmen und öffentlichen Institutionen.

- (2) Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller psychologischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe psychologische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Masterstudiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zu dem Master-Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Bachelor-Studiengangs in Psychologie im Umfang von 180 KP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ ist der Nachweis über

- jeweils mindestens 20 Kreditpunkte in den Gebieten „Allgemeine und Biologische Psychologie“, „Intra- und Interpersonelle Prozesse“ und „Methodenlehre“,
 - Leistungen im Bereich der Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie im Umfang von 12 Kreditpunkten
 - und eine Bachelorarbeit in einem einschlägigen Bereich der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, alternativ ein einschlägiges Praktikum im Bereich der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie absolviert haben oder eine einschlägige Berufstätigkeit in diesem Bereich.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis kann erfolgen über das Zeugnis über die bestandene DSH (Stufe 2 oder 3); der ZOP des Goethe-Instituts; KDS, DSD (Stufe II) oder GDS des Goethe-Instituts; TestDaF mit den Noten 4x4 oder 16 Punkten).
- (4) Zu dem Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Psychologie, Wirtschaftspsychologie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder wer einen Masterstudiengang, eine Diplom- oder Diplomvorprüfung im Fach „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu dem Master-Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module, Anwesenheitspflicht

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt für das Master-Studium einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 120 Kreditpunkte (KP) und besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 62 KP, Wahlpflichtmodulen im Umfang von 22 KP sowie der Master-Arbeit

und dem Kolloquium im Umfang von 36 KP.

- (3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind Module, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, sobald die zugehörige Modulabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Mögliche Prüfungsformen sind in § 5 definiert.
- (4) Weiterer Bestandteil des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ ist die Masterarbeit.
- (5) Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ beinhaltet zudem die berufspraktische Tätigkeit. Der Umfang der einschlägigen psychologischen berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 240 Stunden und ist in Form eines Praktikumszeugnisses nachzuweisen. Sie ist in einem für den Master-Studiengang relevanten Berufsfeld abzulegen. Die berufspraktische Tätigkeit ist unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Psychologie-Master oder vergleichbarem Abschluss zu absolvieren.
- (6) Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte.
- (7) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Lehrveranstaltungen mit einem hohen Anteil an diskursiven Elementen und praktischen Übungen sind somit i.d.R. anwesenheitspflichtig. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (8) Das Kriterium der Anwesenheit ist jeweils erfüllt, wenn Studierende an mindestens 85 % der Termine einer Veranstaltung anwesend waren. Ein Unterschreiten diese Grenze ist allenfalls in begründeten Ausnahmefällen im Sinne einer Härtefallregelung zulässig und nur soweit eine Nacharbeitung oder Kompensation der versäumten Inhalte erfolgt, beispielsweise in Form von Zusatzarbeiten. Über die Form von Zusatzarbeiten entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche. Ist eine Nacharbeitung oder Kompensation nicht möglich, muss die gesamte Veranstaltung wiederholt werden.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungsleistungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags oder eines schriftlichen Berichts erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschlussprüfungen sowie etwaiger Bonuspunktregelungen und die Bedingungen ggf. zu erbringender Studienleistungen werden für jedes Modul gesondert im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen und von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet werden kann und entsprechende Kenntnisse vorliegen. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 6 bewertet. Eine Klausur kann auch Antworten nach dem Multiple-Choice-Prinzip enthalten. Multiple-Choice-Prüfungen sind Prüfungen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer richtigen Lösungsmöglichkeit oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird. Die Bewertungskriterien für Multiple Choice (Mehrfachauswahl) müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

b) ein Seminarbeitrag:

Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages, einer Seminargestaltung oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

c) ein schriftlicher Bericht:

Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben, in seiner Substanz aber über die in der Lehrveranstaltung dargestellten Sachverhalte hinausgehen. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen

werden.

d) eine mündliche Prüfung:

In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen und sollen höchstens 30 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (3) Einer Prüfungsleistung geht in der Regel der Besuch der Lehrveranstaltungen voraus, auf die sich die Leistung bezieht.
- (4) Eine Studienleistung ist ein zusätzlicher, in der Regel semesterbegleitend zu erbringender Qualifikationsnachweis, der in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung liegt. Dieser kann einerseits von Modulverantwortlichen als Voraussetzung für den Modulabschluss verlangt werden. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem qualitativen und quantitativen Umfang Studienleistungen als Modulabschlussvoraussetzung zu erbringen sind. Andererseits kann eine Studienleistung auch ein benoteter Qualifikationsnachweis sein, für den Bonuspunkte zur Anrechnung auf die Modulabschlussprüfung vergeben werden können. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem Umfang über eine Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können. Eine Studienleistung kann maximal 12% Bonus auf die Modulabschlussprüfung geben. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (5) Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für das Ablegen aller anderen Prüfungsleistungen werden von den Veranstaltungsleiter*innen festgelegt und entsprechend bekannt gegeben.
- (6) Anmeldungen für Klausuren müssen bis zwei Wochen vor dem Klausurtermin über das Campusmanagement System erfolgen.
- (7) Abmeldungen von Klausuren können ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor dem Klausurtermin über das Campusmanagement System vorgenommen werden.

- (8) Ein Wiederholungstermin der Klausur soll spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters angesetzt werden.
- (9) Gruppenleistungen können bei Praktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung nur dann zugelassen werden, wenn der individuelle Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds ersichtlich ist.
- (10) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in die benotete Klausurarbeit oder den schriftlichen Bericht Einsicht nehmen. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch die/den Lehrende/n bekannt zu geben. Siehe § 22.
- (11) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (12) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %
- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,
- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,
- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,
- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,
- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,
- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,
- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,
- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 %

der darüberhinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüberhinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder er die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum bekannt gegeben werden.
- (6) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (7) Bei der Berechnung der Gesamtnote des Master-Studiengangs werden die Bewertungen aller Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertung der Master-Arbeit nach deren

Multiplikation mit den jeweiligen Kreditpunkten addiert und durch die Summe der jeweiligen Kreditpunkte geteilt. Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet: bei einem Mittel
- bis 1,5 sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 gut
 - über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 - über 3,5, bis 4,0 ausreichend
 - über 4,0 nicht ausreichend
- (9) Die berufspraktische Tätigkeit wird nicht bewertet.

§ 7 Kreditpunkte

- (1) Zum Nachweis der Studienleistung wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem (credit points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System)-Standard jede Lehrveranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (2) Bei einem von einer Kandidatin oder einem Kandidaten erfolgreich absolvierten Modul werden ihr bzw. ihm genau die diesem Modul zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Punkte für Moduleile werden nicht vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Masterstudiengangs darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüferinnen oder Prüfer in Betracht kommen, sowie für die MasterArbeit jeweils die Prüferin oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen der Studiengänge der Fakultät für Psychologie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der

Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikation(en) anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Einmal anerkannte und im Prüfungssystem eingetragene Leistungen gelten als gemäß § 6 Abs. 6 erfolgreich absolvierte Prüfungen und können nicht nachträglich verändert werden.

§ 11 Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Modulabschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle drei Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine dritte Wiederholung einräumen.
- (2) Werden bis zum dritten Semester weniger als die Hälfte der vorgesehenen Kreditpunkte bestanden oder wird eine Prüfungsleistung zwei Mal in Folge nicht bestanden, kann die/der Studierende von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden, dem Prüfungsamt oder der/dem Studienfachberater/in zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch eingeladen werden.
- (3) Diese Frist nach Absatz 2 verlängert sich
 1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der

Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,

3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsausschuss bis spätestens sieben Kalendertage nach dem versäumten Prüfungstermin ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit nachreichen. In begründeten Zweifelsfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests vom Vertrauensarzt verlangt werden. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (2) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 1 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs-/

oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Stört ein Kandidat bzw. eine Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann dieser bzw. diese von dem Prüfer bzw. der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Master-Arbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Master-Arbeiten gemäß § 16 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (8) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 6-7.
- (9) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

Zur Master-Prüfung gehören

1. die Modulprüfungen gemäß Anhang 1

2. die Master-Arbeit gemäß § 15,
3. eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 240 Stunden gemäß § 4 Abs. 5.

§ 14 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,
 2. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit in dem Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbstständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit hat einen Umfang (Workload) von 30 KP. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und

nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Master-Arbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von i.d.R. bis zu 6 Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Das ärztliche Attest über die Prüfungsunfähigkeit muss innerhalb von 7 Kalendertagen im Prüfungsamt eingereicht werden. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 4 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

- (5) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 16 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich in dreifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden („nicht ausreichend“).
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach Noten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei Differenzen um mehr als zwei ganze Noten in den einzelnen Bewertungen wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.
- (3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4,0 („ausreichend“) erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit proportional zum Kreditpunktanteil gewichtet.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen zwei Monate überschreiten.
- (5) Erreicht die Gesamtbewertung der Master-Arbeit weniger als 4,0 („ausreichend“), so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten im Falle des Nichtbestehens einen schriftlichen Bescheid, der auch

darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit unter Beachtung von § 64 Abs. 3a HG wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Zusatzprüfungen

- (1) Im Rahmen der Master-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht werden (Zusatzprüfungen).
- (2) Zusatzprüfungen werden im Transcript of Records aufgeführt.
- (3) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen, werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche im Anhang als erforderlich ausgewiesene Leistungen des Masterstudiengangs erfolgreich (mindestens ausreichend) absolviert wurden,
 2. die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 4,0 („ausreichend“) ergeben hat,
 3. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 3).
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung berechnet sich gemäß § 6 Abs. 7 und 8.
- (3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Master-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. das Thema der Master-Arbeit sowie ihre Bewertung,
 2. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Abschluss-Note sowie die erreichten

Kreditpunkte,

3. das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu

erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master- Grad durch die Fakultät für Psychologie abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrücke der elektronischen Daten bereitzustellen.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2020/2021 im 1. Fachsemester für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium an der Ruhr-Universität Bochum im 4-semesterigen Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie aufgenommen haben, findet die Master-Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 30. August 2017 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 Anwendung.

Die Master-Arbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorprüfungsordnung vom 8. Oktober 2013 in der Fassung der Änderungsordnung vom 31. August 2017 müssen im 4-semesterigen Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie bis zum 30.09.2022 abgeschlossen sein.

Ab Wintersemester 2022/2023 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 22.01.2020.

Bochum, den 9. Oktober 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anhang 1: Master of Science Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie

Die Studierenden müssen 6 KP aus dem Bereich "Vertiefte Forschungsmethodik", 12 KP aus dem Bereich "Managementdiagnostik & Personalpsychologie", 12 KP aus dem Bereich "Arbeitspsychologie", 12 KP aus dem Bereich „Organisationspsychologie“, 12 KP im Bereich „Angewandte Sozialpsychologie“ und 8 KP aus berufspraktischer Tätigkeit erwerben. Darüber hinaus müssen 22 KP frei wählbar und 36 KP mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben werden. Frei wählbar sind Lehrveranstaltungen oder Module aus der Fakultät für Psychologie (ausgenommen Seminare und Übungen aus der Klinischen Psychologie) oder aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität.

Bereiche/Module	Kreditpunkte
Arbeitspsychologie (12 KP)	
Arbeitspsychologie I	6 KP
Arbeitspsychologie II	6 KP
Organisationspsychologie (12 KP)	
Organisationspsychologie I	6 KP
Organisationspsychologie II	6 KP
Angewandte Sozialpsychologie (12 KP)	
Angewandte Sozialpsychologie I	6 KP
Angewandte Sozialpsychologie II	6 KP
Managementdiagnostik & Personalpsychologie (12 KP)	
Managementdiagnostik	6 KP
Fragebogenkonstruktion	6 KP
Vertiefte Forschungsmethodik (6 KP)	
Multivariate Verfahren	6 KP
Frei wählbar	22 KP
Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)	8 KP
Masterarbeit & Kolloquium	36 KP
Summe	120 KP